



Wassertarif

der Gemeinde Uitikon

Fassung 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anschlussgebühr (Art. 59)	3
2	Benutzungsgebühr	3
2.1	Grundgebühr (Art. 60).....	3
2.2	Mengengebühr (Art. 60).....	3
2.3	Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten (Art. 40)	3
3	Abgeltung von Sonderleistungen (Art. 61).....	3
4	Mehrwertsteuer	4
5	Schlussbestimmungen.....	4

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 18 lit. a der Gemeindeordnung vom 1. März 2008 und Art. 58 des Wasserversorgungsreglements vom 19. September 2012

erlässt folgenden Gebührentarif für die Wasserabgabe:

1 Anschlussgebühr (Art. 59)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.

2 Benutzungsgebühr

2.1 Grundgebühr (Art. 60)

Die Grundgebühr für den Wassermesser bemisst sich nach der Wasserzählerleistung. Sie beträgt pro Messer und Jahr CHF 35.- pro m³/h.

Für Wassermesser, welche den Verbrauch für unterschiedliche Siedlungsentwässerungssysteme abgrenzen, beträgt die Grundgebühr CHF 30.- pro Messer und Jahr.

2.2 Mengengebühr (Art. 60)

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem durch den bzw. die Wasserzähler festgestellten effektiven Verbrauch. Sie beträgt:

Pro Kubikmeter	CHF	2.30
----------------	-----	------

2.3 Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten (Art. 40)

Bauwasser und Wasser ab Hydranten wird nur über einen Wasserzähler, welcher von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird, abgegeben. Die Bezugsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Grundgebühr pro Wassermesser pro Monat resp. Monatsanteil	CHF	30.00
---	-----	-------

Mengengebühr pro Kubikmeter:	CHF	2.30
------------------------------	-----	------

Minimale Gebühr pro Bezug	CHF	100.00
---------------------------	-----	--------

3 Abgeltung von Sonderleistungen (Art. 61)

Für die Erteilung der Installationsbewilligung, Schema- und Installationskontrolle wird folgende Gebühr erhoben:

Pro Haus inkl. 1 Wohnung CHF 200.00

Für jede weitere Wohnung CHF 40.00

Ausserordentliche Aufwendungen, die durch mangelhafte Unterlagen, Projektänderungen, Nachkontrollen etc. entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4 Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Tarif aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

5 Schlussbestimmungen

Der Wassertarif tritt per 11. Juli 2016 in Kraft und kommt für die Abrechnungsperiode vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 erstmals zur Anwendung.

Der Gebührentarif „Fassung 2013“ wird auf den 30. September 2016 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 11. Juli 2016

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Chris Linder

Der Gemeindeschreiber: Bruno Bauder